

**<Satzung des Vereins
„Lüdinghausen Marketing e.V.“
- Stand: 20. April 2018 -**

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lüdinghausen Marketing e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüdinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Koordination der örtlichen Gemeinschaftsaufgaben zum Wohle Lüdinghausens mit allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Institutionen und Vereinen.
- (2) Der Verein zielt mit seinen Aktivitäten auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wohn-, Freizeit- und Lebensqualität, insbesondere durch die Förderung
 - der gewerblichen Wirtschaft
 - von Einzelhandel und Dienstleistung
 - des Fremdenverkehrs
 - des Freizeitangebots
 - sowie die Mitgestaltung des Stadtbilds.
- (3) Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch
 - geeignetes Marketing
 - Förderung der Ansiedlung und Bestandspflege von Gewerbebetrieben
 - Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Stadtfesten
 - Aufstellung, Durchführung von touristischen Programmen
 - Betreuung der Gäste und Besucher der Stadt Lüdinghausen durch Vorhalten einer Beratungs- und Auskunftsstelle
 - Unterstützung von Vereinsinitiativen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Stadt Lüdinghausen ist geborenes ordentliches Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechtes und Öffentlichen Rechts offen. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Personenmehrheiten und Gesellschaften gelten als ein Mitglied.

- (3) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit zu fördern und zu gestalten.

Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit an Projekten mitzuwirken und/oder Teil einer Interessensgruppe zu sein.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung die festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die fördernden Mitglieder haben die Verpflichtung, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung.
- (6) Der Beschluss zur Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt über den Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:
- durch den Austritt zum Ende des Kalenderjahrs, schriftlich erklärt gegenüber dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - durch Tod
 - durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Ausschluss, bei Schädigung des Ansehens des Vereines, grober Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interessen des Vereins, Begehen von ehrenrührigen Handlungen oder Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag und Nichtbezahlung trotz Aufforderung
 - bei Vereinen, Körperschaften und Firmen, durch Auflösung bzw. Löschung.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand eine begründete schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Sie muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
- (9) Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein geltend machen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Strategiebeirat

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, und möglichst im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Sie bestimmt die Grundlinie der Vereinsarbeit.

Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Zusätzliche Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur bei Einstufung als Dringlichkeitsantrag durch 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Die Entgegennahme
des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- des Berichts des Strategiebeirats
- des Berichts der Rechnungsprüfer.

Die Beschlussfassung über

- die Entlastung des Vorstands
- die Neuwahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen als geborenes Mitglied)
- die Feststellung und Genehmigung des Budgetplans
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- die Wahl und Abwahl des Strategiebeirats (soweit nicht durch die Fraktionen des Stadtrats bestellt)
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und je einem Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- den Einspruch gegen Nicht-Aufnahme von Interessierten bzw. den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
- die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- (6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem die beiden Kandidaten teilnehmen dürfen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

- auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder des Vereins
 - oder der ordentlichen Mitglieder des Strategiebeirats mit einfacher Mehrheit
- innerhalb von maximal vier Wochen nach Antragseingang mit mindestens zwei Wochen Ladefrist einzuberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. und dem 3. Vorsitzenden als stellvertretende Vorsitzende
 - dem Schatzmeister
 - sowie als geborenes Mitglied der jeweilige Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen oder ein Vertreter, der von ihm bestellt werden kann.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder sind bzw. ein Mitglied juristisch vertreten.

Der Vorstand ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Der 2. Vorsitzende wird auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass er ab der nächsten Mitgliederversammlung nach seiner Wahl automatisch 1. Vorsitzender bis zur übernächsten Mitgliederversammlung wird. Der 1. Vorsitzende wird somit nicht ausdrücklich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel.

Bei der 1. Mitgliederversammlung wird der 1. Vorsitzende für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der 2. Vorsitzende für 2 Jahre mit der Maßgabe, dass er ab der nächsten Mitgliederversammlung 1. Vorsitzender ist, der 3. Vorsitzende für 1 Jahr und der Schatzmeister für 2 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zulässig.

- (3) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Einladungen haben schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen, i.d.R. 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladung auch informell ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Eine Einladung wird an den Sprecher des Strategiebeirats übersandt.

Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist i. d. R. der Geschäftsführer. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden ernannt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nicht andere Organe des Vereins ausdrücklich zuständig sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Budgetplanes
- die Verwaltung, Verwendung des Vereinsvermögens
- die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten
- die Festsetzung von Tätigkeitsvergütungen
- die Erstellung von Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Hinsichtlich der genauen Arbeitsabläufe, der Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten gibt sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in Abwesenheit sein erster bzw. zweiter Stellvertreter.

Die Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Strategiebeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Strategiebeirat (mit Ausnahme der Mitglieder, die von den Fraktionen des Stadtrats bestellt worden sind).
- (2) Der Strategiebeirat hat folgende Aufgaben:
- Abstimmung der langfristigen strategischen Ausrichtung des Vereins
 - Beratung des Vorstands
 - Erfolgskontrolle der Vereinsaktivitäten
- (3) Ein Vertreter des Strategiebeirates hat dazu Anwesenheits- und Beratungsrecht. Der Strategiebeirat kann bei Bedarf der Mitgliederversammlung berichten.
- (4) Der Strategiebeirat besteht aus den Sprechern der Arbeitsgruppen sowie jeweils einem Vertreter aus den Fraktionen des Lüdinghauser Stadtrates. Zusätzlich können weitere drei Mitglieder aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Der Strategiebeirat wählt nach Bedarf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre einen Sprecher.
- (6) Der Strategiebeirat sollte sich nach Bedarf treffen. Die Sitzungsleitung hat der Sprecher, sofern einer gewählt wurde.
- (7) Hinsichtlich der genauen Arbeitsabläufe, der Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten kann sich der Strategiebeirat mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§9 Zusammenarbeit

- (1) Der Verein kann Geschäftsbereiche definieren, die die Tätigkeiten des Vereins zusammenfassen. Sie dienen dazu die Aktivitäten eines Handlungsfeldes zu bündeln und buchhalterisch zu erfassen. Die Bildung der Geschäftsbereiche wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Mitglieder können sich zur Zusammenarbeit in Projektgruppen zusammenschließen und temporär an einer Aufgabenstellung zusammenarbeiten. Die Projektgruppe kann einen Sprecher bestimmen.
- (3) Innerhalb des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden, um sich einem gemeinsamen Thema zu widmen. Eine Arbeitsgruppe kann einen Sprecher bestimmen.
- (4) Zur Information der Mitglieder und zur Diskussion über anfallende Themen können Foren einberufen werden, bei denen vorgeschlagene Themen diskutiert werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Sie ist besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB und wird vom Vorstand bestellt. Die Einstellung und der Einstellungsvertrag bedürfen der Zustimmung der Stadt Lüdinghausen.
 - (2) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Vorstand, dem Strategiebeirat und der Mitgliederversammlung zusammen.
- Einzelheiten regelt die Geschäftsführungsordnung, die durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3)

§11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstands einschließlich der Geschäftsführung.

Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer sowie ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt alternierend jedes Jahr. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Bei der 1. Mitgliederversammlung werden somit ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr und der andere Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Stellvertreter vertritt den Rechnungsprüfer im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind im ersten Kalendervierteljahr des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift zu zahlen. Ausnahmen vom Lastschrifteinzug sind nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, wenn Überschuss vorhanden ist, an die Stadt Lüdinghausen, die dieses ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks lt. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Satzung als solche hierdurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt die gesetzliche Bestimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine wirksame Klausel beschließt.